

Leitlinie (LL)

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis



Leitlinie

„Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

Stand	05/2022	Seite 1 von 19	
Inhaltlich verantwortliche Organisationseinheit	GW		
Erstellt von	Arbeitsgruppe LL GWP	Datum	17.05.2022
Freigabe GW	<hr/> Prof. M. Rehahn	Datum	27.07.2022
Freigabe GK	<hr/> A. Böttcher	Datum	01.08.2022

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Inhalt

1	Thema und Anlass	3
2	Grundlagen.....	3
2.1	Präambel.....	3
3	Empfehlungen	3
3.1	Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
3.2	Berufsethos	4
3.3	Organisationsverantwortung der Leitung des Helmholtz-Zentrum Hereon.....	4
3.4	Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....	5
3.5	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	6
3.6	Ombudspersonen.....	6
3.7	Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	7
3.8	Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....	8
3.9	Forschungsdesign	8
3.10	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	9
3.11	Methoden und Standards	9
3.12	Dokumentation	10
3.13	Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen.....	10
3.14	Autorenschaft.....	11
3.15	Publikationsorgan.....	12
3.16	Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	12
3.17	Archivierung	13
3.18	Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene im Falle der Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	13
3.19	Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	14
4	Geltungsbereich.....	18
5	Gültigkeit und Veröffentlichung.....	18
	Anlagen: keine	19

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

1 Thema und Anlass

Umsetzung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis“ für das Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon):

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat ihre Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis überarbeitet. Am 2. und 3. Juli 2019 wurde der neue Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ im Rahmen der Jahresversammlung der DFG in Rostock beschlossen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland sind aufgefordert, diese Leitlinien in ihren Häusern umzusetzen.

2 Grundlagen

2.1 Präambel

Als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. Helmholtz-Gemeinschaft ist das (Hereon) den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese stellen eine unabdingbare Grundlage nachvollziehbarer wissenschaftlicher Forschung zum Wohle der Gesellschaft dar. In der vorliegenden Leitlinie wird der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in seiner jeweils aktuellen Form als grundlegender Bezugsrahmen für gute wissenschaftliche Praxis zugrunde gelegt. Die Leitlinie fügt sich darüber hinaus in die Rahmenleitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und Verfahren bei wissenschaftlichen Fehlverhalten der HGF ein und konkretisiert diese für das Hereon. Angesichts gemeinsamer Ziele und der satzungsgemäßen Aufgaben der HGF definiert diese einige zentral zu organisierende Aufgaben wie etwa zentrumsübergreifende Schulungen und die Benennung einer zentralen Ombudsperson. Das Hereon verpflichtet sich mit der vorliegenden Leitlinie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb des Zentrums zu vermitteln und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Diese Leitlinie setzt in ihrer Grundstruktur und ihrem Wortlaut auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf und präzisiert diesen, soweit möglich und zweckmäßig, für die spezifische Forschungswirklichkeit am Hereon.

Die vorliegende Leitlinie definiert die einzuhaltenden Standards guter wissenschaftlicher Praxis im Hereon und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung. Zudem beschreibt sie die Rolle und Aufgaben der Ombudsperson des Hereon und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Hereon fest.

3 Empfehlungen

3.1 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Gute wissenschaftliche Praxis ist das Fundament der Forschungstätigkeit des Hereons. Die verbindliche Umsetzung der vorliegenden Leitlinie erfolgt im Rahmen einer Geschäftsanweisung des Hereons. Die Geschäftsanweisung verpflichtet die am Hereon

Stand	05/2022	Seite 3 von 19
-------	---------	----------------

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

tätigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Dabei trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler die Verantwortung dafür, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

3.2 Berufsethos

Zum Berufsethos von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gehört es, für die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens einzustehen und diese in ihrem eigenen Handeln umzusetzen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Auf allen wissenschaftlichen Karriereebenen findet am Hereon sowohl im Rahmen von fachspezifischen Workshops, Kolloquien, Seminaren und Klausurtagungen als auch durch den Besuch nationaler und internationaler Tagungen und Symposien ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

In Bezug auf die Doktorandenausbildung folgt das Hereon den Promotions-Leitlinien der Helmholtz-Gemeinschaft. Die Betreuenden haben Vorbildfunktion für die Promovierenden. Sie handeln nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und halten die Promovierenden dazu sowie zur wissenschaftsethischen Reflexion der eigenen Tätigkeit an und ermutigen sie, die Inhalte ihrer Forschung im gesellschaftlichen Kontext zu hinterfragen. Im Rahmen der am Hereon geltenden Richtlinien für die Doktorandenausbildung ist der Austausch mit einem Promotionskomitee vorgesehen. Der Austausch innerhalb der Gruppe der Promovierenden wird durch die Doktorandenvertretung organisiert.

3.3 Organisationsverantwortung der Leitung des Helmholtz-Zentrum Hereon

Die Geschäftsführung des Hereon schafft durch die institutionelle Organisationsstruktur die Rahmenbedingungen für exzellentes wissenschaftliches Arbeiten. Sie und ihre leitenden Beschäftigten tragen Sorge, dass rechtliche und ethische Standards eingehalten werden und am Hereon keine Anreizstrukturen existieren, die wissenschaftliches Fehlverhalten befördern.

Der wissenschaftlich-technische Rat (nachfolgend: „WTR“) des Hereons, zusammengesetzt aus den Leitungen der wissenschaftlichen Institute und gewählten Vertretern der wissenschaftlich-technischen Mitarbeitenden, bildet als Organ der Gesellschaft mit der Aufgabe der Beratung der Geschäftsführung in allen wissenschaftlichen und technischen

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Fragestellungen eine wichtige formelle Austausch- und Entscheidungsplattform hinsichtlich der wissenschaftlichen Arbeiten am Hereon.

Die Organisation des Hereons stellt durch die Strukturierung des wissenschaftlichen Bereiches in Institute, die ihrerseits in Abteilungen gegliedert sind, eine klare Zuweisung von Verantwortlichen und Pflichten sicher.

Berufungen auf Ebene der Institutsleitungen erfolgen nach der am Hereon gültigen Berufsordnung. Bei Personalentscheidungen finden auf allen Hierarchiestufen die von Hereon erlassenen Regelungen zu Gleichstellung und Diversity Anwendung. Durch die Beteiligung der Gleichstellungs- und Diversitybeauftragten sowie des Betriebsrates an allen Einstellungsvorgängen wird ein hohes Maß an Transparenz erreicht. Die am Hereon geltende Richtlinie zur Doktorand:innen-Ausbildung gewährleistet einen hohen Standard in Bezug auf Betreuungsstrukturen und –konzepte.

Ein ausgewogenes und vielfältiges Weiterbildungs- und Beratungsprogramm wendet sich an Hereon-Mitarbeitenden aller Karrierestufen. Das Spektrum reicht von Maßnahmen zur Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenzen bis hin zur Führungskräfteentwicklung. Neben Inhouse-Seminaren mit der Möglichkeit, sich mit Hereon-Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen, werden auch externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.

3.4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Durch die am Hereon bestehende Rahmenordnung für Institute und Zentralabteilungen ist die Gliederung der einzelnen Institute in Abteilungen und Arbeitsgruppen festgelegt, und es wird ein Rahmen für die Erstellung von Institutsordnungen und deren Regelungsinhalte vorgegeben.

Um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sowie den missbräuchlichen Einsatz von Forschungsmitteln zu verhindern, hat das Hereon verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen. Darunter fällt beispielsweise die bei Hereon gültige Zeichnungsregelung, die dem 4-Augen-Prinzip bei Unterzeichnungsvorgängen Rechnung trägt und für den externen Schriftverkehr der Institute im Rahmen übertragener Forschungsaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Erfahrungs- und Informationsaustausches gilt. Weiterhin gelten u. a. eine Publikationsanweisung, eine Beschaffungsordnung und weitergehende Unterschriftenregelungen.

Neben diesen organisatorischen Maßnahmen wirken auch zentrale Ansprechpersonen wie Ombudspersonen, Mediatoren, Gleichstellungs- und Diversitybeauftragte, Mitarbeitenden

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

der internen Revisionsabteilung, die Korruptionspräventionsbeauftragte und Mitglieder von Promotionskomitees.

3.5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Beispielsweise werden am Hereon persönliche, familien- oder personenbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände bei der Stellenbesetzung und der im Hause geförderten Karriereentwicklung angemessen berücksichtigt.

3.6 Ombudspersonen

Am Hereon gibt es Ombudspersonen für allgemeine Fragen der Sicherung der GWP und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Ernennung der Ombudspersonen erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR) des Zentrums.

Die Vorstellung der Ombudspersonen und Darstellung der Kontaktierungsmöglichkeiten erfolgt über die Intranetseite des Hereons.

Hereon bestellt eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler des Hereons als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung um weitere 2 Jahre. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, soll die Ombudsperson kein Mitglied in einem zentralen Leitungsgremium am Hereon sein. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Ferner können sich die Ombudsperson sowie seine/ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollten möglichst nicht demselben Fachbereich angehören.

Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Alle Mitglieder und Angehörige des Hereons können sich an die Ombudspersonen mit dem Anliegen einer Vermittlung in einem Konfliktfall oder einer Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Hereons für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.

Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

Es steht den Mitgliedern und Angehörigen des Hereons frei, sich anstelle der Ombudsperson des Hereons an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.

3.7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), sind die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets darlegbar. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere darauf, dass

- fachspezifische Standards und etablierte Methoden eingehalten werden,
- das Kalibrieren von Geräten im Rahmen der vorgegebenen Vorschriften erfolgt
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten mit geeigneten Methoden und Mitteln erfolgt und entsprechend dokumentiert wird,
- die Auswahl, Nutzung, Entwicklung und Programmierung von Forschungssoftware sorgfältig und nach Stand der Wissenschaft erfolgt,
- Laborbücher gewissenhaft geführt werden, auf Wunsch zugänglich sind und wie vorgeschrieben aufbewahrt werden.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss zitierbar, dokumentiert und nach Möglichkeit langfristig verfügbar sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

3.8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein und werden gegebenenfalls neu verhandelt und angepasst, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert. Es wird stets Augenmerk darauf gerichtet, dass jeder/jede Projektbeteiligte Expertise und Wissen bestmöglich in das Forschungsvorhaben einbringen kann.

3.9 Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Hereon stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher, u. a. durch die Hilfe der eigenen Bibliothek bei Literaturrecherchen jeder Art.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergreifen bei der Ergebnisinterpretation nach Möglichkeit Maßnahmen, um (unbewusste) Verzerrungen zu vermeiden, und berücksichtigen die jeweiligen Rahmenbedingungen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

3.10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den daraus hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Sie sollen u.a. sicherstellen, dass die Nutzung der Forschungsdaten möglichst der Wissenschaftlerin/dem Wissenschaftler zustehen soll, der sie erhebt. Das Hereon schließt begleitend zu gemeinsamen Forschungsvorhaben Kooperationsverträge ab, die den Aspekt der Nutzungsrechte, ggfls. auch für Dritte, verbindlich regeln. Die Nachnutzung von Daten im Falle des Ausscheidens eines Hereon-Mitarbeitenden wird bei Bedarf in bilateralen Vereinbarungen geregelt.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Das Hereon trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitarbeitenden und befördert dieses durch geeignete Organisationsstrukturen.

Durch die rechtzeitige Einbindung interner Stellen am Hereon wie der Stabstelle Innovation und Transfer sowie des Zentralbereichs Rechtliche Angelegenheiten erhalten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon in Forschungsvorhaben die notwendige Unterstützung bei der Erstellung und Dokumentation von Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen. Ziel der Arbeit dieser Stabstellen ist die Wahrung der Interessen des Hereons, sowie seiner Forschenden.

3.11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Das Einhalten von wissenschaftlichen Standards bei der Erhebung von Forschungsdaten bzw. bei Modellierung von Systemen und Prozessen sowie eine geeignete Beschreibung wissenschaftlicher Methoden ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

3.12 Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Hierzu gehören die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese. Im Rahmen von Publikationen wird Dritten der Zugang zu diesen Informationen ermöglicht.

Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Als Beispiel seien hier die am Hereon verwendeten Datenbanken oder personalisierte Ablageverzeichnisse mit definierten Zugriffsrechten genannt.

3.13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfangreich darzulegen. Wird selbst programmierte Software öffentlich zugänglich gemacht, geschieht dies unter Angabe des Quellcodes. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nutzbarkeit der Forschung hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, ReUsable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext des Knowhow-Schutzes mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

3.14 Autorenschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

3.15 Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren des Hereons wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus und berücksichtigen dabei auch die Open Access-Richtlinie der Helmholtz-Gemeinschaft, um die Ergebnisse der eigenen Arbeit der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Gesellschaft zur Nachnutzung öffentlich zugänglich zu machen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan (auch Repositorien, Blogs, Fach- und Softwarerepositorien) wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

3.16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon zeigen

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

3.17 Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Hereon sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die IT-Abteilung des Hereons stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse des Hereons öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar am Hereon, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

3.18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene im Falle der Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Ombudspersonen am Hereon, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe stellen selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.

Alleine wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf befristet angestellte (Nachwuchs-) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu richten.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson vom Hereon wenden. In Ausnahmefällen kann die Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ombudsman/index.html direkt kontaktiert werden; jedoch sollten nicht mehrere Stellen parallel angesprochen werden.

Hereon entscheidet in eigener Verantwortung im Einzelfall, ob auch solche Anzeigen überprüft werden, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der anonym Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

3.19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hereon hat ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert.

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wissenschaftliches Fehlverhalten begründen insbesondere die folgenden Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis:

- Das Vortäuschen oder Verfälschen wissenschaftlicher Erkenntnisse durch
 - das Erfinden vorgeblicher Resultate aus Messungen oder Modellläufen,
 - das Selektieren und Verschweigen unerwünschter Ergebnisse,

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

- die wissentliche und vorsätzliche Verwendung unpassender Auswertemethoden oder die Manipulation graphischer Darstellungen mit dem Ziel, verzerrte Interpretationen zu untermauern,
- eine verzerrte Widergabe, bewusstes Verschweigen oder ein grob fahrlässiges Ignorieren von Erkenntnissen Anderer, soweit diese dem gewünschten Ergebnis widersprechen.
- Eine Beseitigung von Forschungsdaten entgegen gesetzlicher Bestimmungen und anerkannter Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit,
- Ein Irreführen durch Mehrfachpublikation von Ergebnissen ohne eindeutige klärende Zitate,
- Eine Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum Anderer durch
 - vorsätzliche unbefugte Übernahme wesentlicher Erkenntnisse oder geistiger Leistungen Anderer (Ausbeute oder Veröffentlichung von Erkenntnissen, Hypothesen, Methoden, relevanten Vorarbeiten oder Forschungsansätzen) ohne Nachweis der Urheberschaft. Solche Informationen könnten insbesondere gewonnen sein aus
 - nicht zitierter Literatur
 - informellem Informationsaustausch
 - Gutachtertätigkeit
 - Anmaßung oder Annahme einer Autor- oder Co-Autorschaft ohne Leistung eines substantiellen eigenen Beitrags,
 - Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs Anderer auf eine Co-Autorschaft,
 - Inanspruchnahme der Co-Autorschaft einer Person ohne deren Kenntnis und Einverständnis,
 - unbefugte Übernahme von Textpassagen aus Publikationen Anderer ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - unbefugtes Zugänglichmachen oder Bereitstellen von Hypothesen, Ansätzen oder Erkenntnissen vor ihrer rechtmäßigen Veröffentlichung.
- Eine unlautere Behinderung der Arbeiten Anderer, etwa durch Beschädigung oder Manipulation von
 - Geräten, Versuchsanordnungen oder Verbrauchsmitteln
 - Daten, Unterlagen oder Software
- Unrichtige oder irreführende (z.B. nicht gekennzeichnete Mehrfachpublikationen) Angaben in Publikationslisten im Rahmen von Bewerbungen oder Förderanträgen.

Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auf indirektem Wege ergeben

- bei bewusster Inkaufnahme einer Co-Autorschaft an einer fälschungsbehafteten Publikation,
- bei grober Vernachlässigung wissenschaftlicher Leitungs- und

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Aufsichtsverantwortung, soweit diese Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis begünstigt,

- bei bloßem Vortäuschen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, einschließlich erfolgter Peer-Reviews,
- bei vorsätzlicher Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Wird der Vorwurf eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudsperson des Hereons herangetragen, versucht diese zunächst, den Sachverhalt bezogen auf mögliches Fehlverhalten einzuschätzen und einzuordnen. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen. Der Umfang der Sachverhaltsaufklärung (z. B. Gesprächsführung) liegt im Ermessen der Ombudsperson.

Lässt sich der Vorwurf des Fehlverhaltens durch die von der Ombudsperson gewählten Maßnahmen nicht entkräften oder im Einvernehmen der beteiligten Personen auflösen, gibt die Ombudsperson dem Hinweisgebenden die Empfehlung, die Geschäftsführung des Hereons in den Vorgang einzubeziehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Geschäftsführung in jedem Fall einzubeziehen. Diese setzt im Regelfall zur Behandlung des vorgebrachten Falles schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine fallbezogene Kommission ein. Abweichungen gegenüber diesem Verfahren sind gegenüber den Betroffenen zu begründen.

Diese Kommission soll aus mindestens drei unbefangenen Personen bestehen, wobei sowohl fachbezogene als auch juristische Kompetenz vertreten sein sollte. Gleiches gilt für den Vertretungsfall bei Abwesenheiten eines Kommissionsmitglieds. Ein Mitglied des WTR des Hereons sollte nach Möglichkeit vertreten sein. Bei Bedarf kann die Kommission externe Sachverständige bzw. Gutachter und Gutachterinnen hinzuziehen. Die Ombudsperson ist nicht-stimmberechtigter ständiger Gast der Kommission mit Rede- und Antragsrecht. Auf Wunsch der beteiligten Personen kann der Betriebsrat oder eine andere Person des Vertrauens hinzugezogen werden.

Die Kommission hört die beschuldigte Person sowie den/die Hinweisgebende an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit. Sowohl die Betroffenen, als auch die Hinweisgebenden erhalten in jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der Ergebnisse fort. Zur Sicherung der zügigen Verfahrensdurchführung ist jeder einzelne Verfahrensschritt in angemessenem Zeitraum zu durchlaufen.

Die Kommission verfasst einen Bericht an die Geschäftsführung des Hereons, in dem sie das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. die Kommission hält mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Weiterhin soll aus dem Bericht hervorgehen, ob die Kommission dieses wissenschaftliche Fehlverhalten als fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich bewertet.

Die Geschäftsführung des Hereons befasst sich zeitnah mit dem vorgelegten Bericht der Kommission. Sie stellt auf Basis des Berichts das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht die Geschäftsführung des Hereons dabei vom Votum des Berichts der Kommission ab, ist dies der eingesetzten Kommission gegenüber ausreichend zu begründen.

Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, dass auf Fahrlässigkeit beruht, so kann die Geschäftsführung des Hereons den/die Betroffene(n)

- schriftlich rügen
- auffordern, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen
- auffordern, falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen, wenn es sich um einen minder schweren Fall handelt.

In Fällen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, prüft die Geschäftsführung des Hereons die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen. Zudem findet ein Ausschluss des bzw. der Betroffenen von der federführenden Leitung der im Helmholtz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens) statt. Der Zuwendungsgeber wird zeitnah nach Prüfung informiert.

Stellt die Geschäftsführung des Hereons auf Grundlage des Berichtes der Kommission fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen der Geschäftsführung des Hereons über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern mitzuteilen.

Die Geschäftsführung des Hereons entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des WTR über die Weitergabe seiner Beschlüsse und der Berichte der Kommission einzelfallabhängig an Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung oder unmittelbar betroffenen Wissenschaftsorganisationen.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	
----------------	---	--

4 Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich dieser Leitlinie umfasst

- Hereon-gesamt
- folgende Organisationseinheiten: [ggf. Text]
- folgende Funktionen: [ggf. Text]
- folgende Beschäftigte(ngruppen): [ggf. Text]

Der sachliche Geltungsbereich dieser Leitlinie ist

- nicht beschränkt.
- beschränkt auf [ggf. Text].

5 Gültigkeit und Veröffentlichung

Diese Leitlinie soll ab dem Tag der Genehmigung durch die Geschäftsführung (siehe Datum auf dem Deckblatt) berücksichtigt werden. Sie wird im Intranet veröffentlicht.

Leitlinie (LL)	Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	 The logo for Helmholtz-Zentrum hereon, featuring a stylized circular graphic composed of overlapping red and blue lines, with the text "Helmholtz-Zentrum hereon" below it.
----------------	---	--

Anlagen: keine